

Personalfragebogen für die Sofortmeldung

Nach § 28a Absatz 4 SGB IV · Arbeitgeberfelder sind grau hinterlegt.

Firma	Name der beschäftigten Person	Personalnummer

1. Angaben zur beschäftigten Person

Familienname	Vorname
Staatsangehörigkeit	Geschlecht
	☐ männlich ☐ weiblich
	☐ unbestimmt ☐ divers
Versicherungsnummer (gem. Sozialversicherungsausweis)	
Straße und Hausnummer (inkl. Anschriftenzusatz)	PLZ, Ort
Geburtsname	Geburtsdatum · TT.MM.JJJJ
Geburtsort	Geburtsland

2. Angaben zur Beschäftigungsaufnahme

Tag der Beschäftigungsaufnahme · TT.MM.JJJJ	Geplanter Arbeitsbeginn (Uhrzeit)	Betriebsnummer Arbeitgeber

Bitte der lohnabrechnenden Stelle so rechtzeitig übermitteln, dass die Sofortmeldung spätestens bei Beschäftigungsaufnahme elektronisch abgegeben werden kann. Dieser Fragebogen ersetzt die Meldung nicht.

3. Erklärung der beschäftigten Person

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Über die gesetzlich notwendige Mitführungs- und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere (siehe Seite 2) während der Beschäftigung bin ich vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich informiert worden.

Datum · TT.MM.JJJJ	Unterschrift beschäftigte Person
Datum · TT.MM.JJJJ	Bei Minderjährigen: Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Dieser Personalfragebogen dient zur Vorerfassung von Personaldaten für das DATEV-Lohnabrechnungsprogramm. Der ausgefüllte Fragebogen wird vom Arbeitgeber / der lohnabrechnenden Stelle im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert.

Personalfragebogen für die Sofortmeldung

Nach § 28a Absatz 4 SGB IV · Arbeitgeberfelder sind grau hinterlegt.

Firma	Name der beschäftigten Person	Personalnummer

1. Sofortmeldepflicht nach § 28a Absatz 4 SGB IV

In den nachfolgend genannten Wirtschaftsbereichen und Wirtschaftszweigen müssen Arbeitgeber den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Rentenversicherung melden. Dies gilt unabhängig von Art und Umfang der Beschäftigung, also auch für Minijobs.

1. Baugewerbe
2. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
3. Personenbeförderungsgewerbe
4. Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe einschließlich der plattformbasierten Lieferdienste
5. Schaustellergewerbe
6. Gebäudereinigungsgewerbe
7. Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
8. Fleischwirtschaft mit Ausnahme des Fleischerhandwerks nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft
9. Prostitutionsgewerbe
10. Wach- und Sicherheitsgewerbe
11. Friseur- und Kosmetikgewerbe

Unternehmen der Forstwirtschaft sind in der aktuellen gesetzlichen Branchenliste nicht mehr enthalten.

2. Angaben und Übermittlung der Sofortmeldung

Gemeldet werden Familien- und Vornamen, die Versicherungsnummer (soweit bekannt), die Betriebsnummer des Arbeitgebers und der Tag der Beschäftigungsaufnahme. Ist die Versicherungsnummer unbekannt, werden die zur Vergabe notwendigen Angaben benötigt, insbesondere Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift.

Die Sofortmeldung wird elektronisch mit Meldegrund 20 übermittelt. Sie ersetzt nicht die reguläre Anmeldung zur Sozialversicherung.

3. Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Nach § 2a Absatz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz müssen Personen, die in den oben aufgeführten Branchen Dienst- oder Werkleistungen erbringen, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorlegen. In den Fällen des § 2 Absatz 3 SchwarzArbG gilt die Vorlagepflicht auch gegenüber den dort zuständigen Landesbehörden.

Der Arbeitgeber muss die Beschäftigten vor Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen nachweislich und schriftlich auf diese Pflicht hinweisen. Der Hinweis ist während der Tätigkeit aufzubewahren und bei Prüfungen auf Verlangen vorzulegen (§ 2a Absatz 2 SchwarzArbG).

Rechtsgrundlagen: § 28a Absatz 4 SGB IV und § 2a SchwarzArbG. Diese Seite enthält eine Zusammenfassung des aktuellen Rechtsstands.